

tet worden. Trotzdem wurde die gegen das Urteil eingelegte Revision als „offensichtlich unbegründet“⁴⁴ zurückgewiesen.

Urteil des Landgerichts Magdeburg — I 105/52 (1 Kls 86/52) — vom 25. April 1952 — Beschluß des Oberlandesgerichts Halle — ER Ns. 65/52 — vom 17. 6. 1952

*

Der Schweißer Richard Ben dr ich führte Westberliner Zeitungen und Zeitschriften bei sich, die er von einem Besuch der Westsektoren Berlins mitgebracht hatte. Nach Auffassung des Bezirksgerichts Chemnitz hatte er durch

„sein Einschleusen der westlichen Hetzliteratur Boykott- und Kriegshetze betrieben sowie Propaganda für den Faschismus getätigt“.

Er wurde am 30. 4. 1953 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Urteil des Bezirksgerichts Chemnitz vom 30. 4. 1953 — 4 Ks. 131/53 (B) I 46/53 —

*

Der Gastwirt Robert S t e c h übertrug in seiner Gastwirtschaft Sendungen des RIAS. Nach Auffassung des Bezirksgerichts in Magdeburg hat er hierdurch Hetzsendungen und damit friedensgefährdende Gerüchte verbreitet. Stech wurde zu zwei Jahren Gefängnis und Sühnemaßnahmen verurteilt.

Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg vom 4. 6. 1953 — J 149/53 I Ks. 210/53

*